63. Ansechtung geset; ober statutenwidriger Generalversammlungs: beschlüsse einer Attieugesellschaft. Gegen wen ist die Ausechtungs: lage zu richten, wenn die Gesellschaft nach Fassung der Beschlüsse in Konfurs gerät?

\$\$B. §\$ 271, 272. **R**D. § 6.

- L Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1911 i. S. R. (AL) w. 1. Leberfabrik Altiengesellschaft, vorm. J. E. St., 2. L. als Kontursverwalter (Bekl.). Rep. L 164/10.
 - I. Landgericht III Berlin, Kammer für handelssachen.
 - II. Kammergericht baselbst.

Am 27. Mai 1909 fand eine Generalversammlung der verklagten Altiengesellschaft statt, in der eine Reihe von Beschlüssen gesaßt wurde. Nachdem am 3. Juni 1909 über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet war, erhob der Revisionskläger, seiner Behauptung nach schon am Tage der Generalversammlung Altionär der Gesellschaft und unstreitig dis dahin Mitglied des Aufssichtstats, in Gemeinschaft mit drei anderen Personen Ansechungsklage, weil die Versammlung nicht ordnungsmäßig einberufen sei. Die Klage wurde sowohl dem Vorstande und dem Aussichtstate der Gesellschaft, als auch dem Konkursverwalter zugestellt.

Das Landgericht verkündete gleichzeitig zwei Urteile, ein sogenanntes Zwischenurteil bes Inhalts, daß die verklagte Gesellschaft lediglich durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten werde, und ein zweites Urteil, wodurch es die durch die Mitsadung des Konkursverwalters entstandenen Kosten den Klägern aufdürdete. Das Kammergericht wies bie gegen beide Urteile eingelegte Berufung zurud. Auch bie Re-

Gründe:

"Bährend die Rlage gegen die Gemeinschuldnerin, die Aftiengesellschaft, erhoben mar, bertreten burch Borftand, Auffichterat und Konfursverwalter, hat das Landgericht in ber Überschrift seiner beiben Entscheibungen ben Bermalter als Mitbeflagten neben ber Aftiengesellschaft aufgeführt. Dies und ber Umstand, bag es ihn nicht durch Beschluß aus dem Prozesse berausgewiesen, sondern durch Urteil über seine Beteiligung am Rechtsftreite entschieden bat, laft ben Sinn ber gefällten Enticheidungen beutlich ertennen. Trot ber irreleitenben Ausbruckweise bes angeblichen Zwischenurteils besteht fein Zweisel darüber, daß bas Gericht in dem Berwalter eine felbständige Bartei traft Amtes erblickt und bie gegen ihn gerichtete Rlage burch Teilurteil abgewiesen hat. Diese Auffaffung von ber Stellung bes Rontursverwalters entspricht ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, von ber abzugehen ein Anlaß nicht vorliegt. Insofern die Revision ben Antrag wiederholt, ben Berwalter als Bertreter ber Gemeinschulbnerin zu behandeln, kann ihr danach nicht gefolgt werben.

Im Ubrigen brebt fich ber Streit ber Barteien, foweit er in bie Revisionsinstanz erwachsen ift, barum, ob ber Rlager richtig verfahren ift, als er bie nach Eröffnung bes Ronfurfes über bie Aftiengesellschaft erhobene Anfechtungsklage gegen ben Rontursverwalter richtete. Der Revision ift zuzugeben, bag bie Grunde, aus benen bas Rammergericht biefe Frage verneint bat, bas Urteil nicht ftuten. Darauf, daß eine Rlage nach §§ 271, 272 56B. ju ben Ansprüchen auf Aussonberung ober Absonberung nicht gezählt werben tann und auch weber zu ben Ansprüchen ber Massegläubiger, noch ber Rontursgläubiger gehört, ift tein Gewicht zu legen. Diefe Rategorien umfaffen nur die hauptfachlichften Möglichkeiten bon Rlagen gegen ben Rontursverwalter; erschöpfend sind fie nicht. Beispielsweise muß auch die Rlage auf Aufhebung eines Schiedsfpruchs gegen ben Berwalter erhoben werben, obwohl fie gleichfalls nicht unter jene Rubriten Unschlüssig ift auch die fernere Erwägung, daß bas Recht, Anfechtungstlage zu erheben, ein Mitalieberecht ber Aftionare fei. Der Beweis mußte erft erbracht werben, bag bas Gefet es verbietet, rein Mitgliedsrecht, bei bessen Ausübung ber Aftionar wie ein Organ ber Gesellschaft tätig wird (vgl. § 271 Abs. 4), gegen den Konkursverwalter geltend zu machen.

In ber Literatur finden fich einschlägige Erörterungen, soweit zu erseben, nur bei Sachenburg in Staubs Rommentar g. G. m. b. HB. 3. Aufl. § 45 Bem. 26. Dieser Schriftsteller will die Rlage auf Aufhebung gesets ober statutenwidriger Generalversammlungsbeschluffe niemals gegen ben Kontursverwalter gerichtet miffen, weil ber Bermalter nicht befugt sei, die Gesellschaft in ihren inneren Angelegenheiten zu vertreten. Db bas nicht zu weit geht, mag bahingestellt bleiben. Burbe man mit Goldmann, BBB. § 292 Anm. 10, annehmen, bağ rückftanbige Naturalleiftungen im Sinne bet §212 568. die die Berfammlung ausgeschrieben bat, auch im Gefellschaftstonturfe beansprucht werden können, so bedürfte es ber Erklarung, warum fich der Bermalter, ftatt gegenüber ber Anfechtungstlage bie Beklagtenrolle ju übernehmen, barauf beschranten mußte, ben Organen ber Gefellicaft als Rebenintervenient beizutreten. Um eine innere Angelegenbeit ber Befellichaft handelt es fich hierbei nicht; vielmehr fteht in Frage, ob eine Berpflichtung ber Gefellschafter gegen bie Gefellschaft, bie ber Ausschreibungsbeschluß begrundet hatte, mithin ein Aftivum ber Rontursmaffe, im Bege ber Anfechtung zu befeitigen fei.

Die Enticheidung bangt in Wahrheit nur bavon ab. ob bie Berteidigung ber bier in Rebe ftebenben Beschluffe eine gesetliche Obliegenheit bes Kontursverwalters bilbet. Das Gefet weift bem Berwalter bie Aufgabe ju, bas Daffevermogen ju verwalten und zu verwerten (§§ 6, 117 AD.). Nur wenn die Abwehr ber erhobenen Rlage einen Aft ber Konfursbermaltung bebeutet, ift er gegenüber ber Rlage paffiv legitimiert. Gin Streit, ber feines Umtes nicht ift, kann ihm nicht aufgezwungen werben. In einen folden Streit haben Die Organe ber Aftiengesellschaft einzutreten, die ja auch im Ronturfe bestehen bleiben. Auf ber andern Seite würde, wenn die Legitimation des Berwalters gegeben ware, damit auch feststeben, bag bie Befellichaftsorgane, benen bie Rlage gleich. falls zugeftellt ift, mit ber Sache nichts zu tun haben. In bem Bereiche, ber bem Berwalter gesetzlich zugeteilt ift, werben fie burch ben Berwalter verbrängt. Wie dies für bie regelmäßige Bertretung der Gesellschaft durch ben Borftand gilt (§ 231 Abf. 1 5GB.), fo mußte es nicht minder für ben Ausnahmefall anerkannt werben, in welchem das Gesetz (§ 272 Abs. 1 HBB.) zur Verhütung von Rollusionen eine Sesamtvertretung durch Vorstand und Aufsichtsrat angeordnet hat. Von dem Standpunkte der Aufsassung des Konstursverwalters als Partei aus wäre dann die Alage gegen die Gesmeinschuldnerin wegen sehlender Sachlegitimation abzuweisen. Dem Begehren der Revision, den Verwalter kumulativ neben Vorstand und Aussichtsrat in den Prozes hineinzuziehen, kann daher keinesssalls Ersolg zuteil werden.

über den Inhalt der Beschlüsse, die am 27. Mai 1909 gefaßt wurden, hat der Kläger nähere Angaben nicht gemacht. Aus den vorgetragenen Schriftstäden geht aber hervor, daß eine Zusammenlegung von zehn Aktien in eine und gleichzeitig eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen wurde; daß ferner der disherige Aufsichtsrat abgesetzt und statt seiner ein neuer gewählt wurde; endlich daß den Mitgliedern des disherigen Aussichtsrates Entlastung erteilt wurde. Alle diese Beschlüsse sind mit der Klage angesochten; deren Antrag lautet, sie sämtlich für nichtig zu erklären.

Daß die Beschlüsse über Herabsetzung und Erhöhung des Grundtapitals die Verwaltung der Konkursmasse nicht berühren, leuchtet
ohne weiteres ein. Es handelte sich dabei um Sanierungsmaßregeln,
die das Fortbestehen der Attiengesellschaft auch nach ihrer produktiven
Seite hin zur Voraussetzung hatten. Aller Voraussicht nach sind
sie mit der Konkurseröffnung und der damit verbundenen Auflösung
der Gesellschaft (§ 292 Ar. 3 HB) endgültig hinfällig geworden.
Wollte man indes ein Wiederausleben der Beschlüsse für möglich
halten, wenn gemäß § 307 Abs. 2 HB. nach einem Zwangsvergleiche oder nach Konkursverzicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden sollte, so würden sie doch auch bei dieser Annahme
für die Dauer des Konkursversahrens nicht in Betracht kommen.

Ebenso gleichgültig für die Konkursmasse ist, wie kaum erwähnt zu werden braucht, der Wechsel in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder. Aber auch die Tatsache, daß dem Kläger die nachgesuchte Entlastung verweigert wurde, hat in diesem Zusammenhange keine Bedeutung. Selbstverständlich konnte ein Anspruch des Klägers auf Entlastung, wenn er an sich begründet war, durch den Willen der Versammlung nicht beeinträchtigt werden. Dem Kläger bleibt es unverwehrt, auf Erteilung der Entlastung oder auf Feststellung des

Nichtbestehens von Schabensersatansprüchen zu klagen. Daß eine solche Klage gegen den Konkursverwalter gerichtet werden müßte, hat der Senat aus Anlaß von Zweiseln, die von dem damaligen Gerichte der zweiten Instanz angeregt waren, erst kürzlich ausgelprochen (vgl. Urteil vom 28. Dezember 1910, Rep. L. 192/10). Anders aber würde es sich verhalten, wenn etwa der Kläger daran dächte, den Weg der Ansechtung nach §§ 273, 272 HBB. zu beschreiten. Ob überhaupt von einem ansechtbaren Beschlusse (auf Verweigerung der Entlastung) gesprochen werden darf, oder ob nur die Ablehnung eines Beschlusses (des Entlastungsbeschlusses) vorliegt, mag auf sich beruhen. Auch wenn man der ersteren Ansicht folgt (vgl. z. B. Staub-Pinner § 260 Anm. 12 mit § 271 Anm. 1 BBB.), wäre bei einem Zuspruch der Klage zwar der Verweigerungsbeschluß ausgehoben, die Entlastung aber deshalb immer noch nicht erteilt.

Allerdings trifft es nicht zu. was von der berricbenben Meinung aelehrt wird, daß eine Anfechtungeflage begrifflich nur ein negatives Ergebnis zeitigen tonnte. Sebt bas Gericht einen Bilanzgenehmigungsbeschluß als gesets ober statutenwidrig auf, so hat es zugleich die richtige Bilang festzustellen (vgl. Entsch. in Bivilf. Bb. 64 G. 258). Aber diefer Fall, bei bem alle Grundlagen ber Entscheidung gegeben find, und aus ben Tatfachen nur ber einzig mögliche Schluß gezogen wirb, ift mit bem bier fraglichen nicht zu vergleichen. Die Entlaftung von Organen ber Gefellichaft stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung, einen Bergicht auf Erfatanipruche bar. Db die Generalversammlung verzichtet baben würde, wenn die mit der Anfechtungsklage gerügte Gefetes- ober Statutenverletzung nicht begangen ware, ift nach wie bor ungewifi. Es fann teine Rebe bavon fein, daß bas Brozefgericht, bas mit bem bierfür maßgeblichen Tatsachenmaterial gar nicht befaßt ist, von sich aus ben Bergicht erklaren tonnte. Endlich mag bemerkt werden, bag auch ein etwaiger Beschluß nach § 268 56B. für die Konturs. maffe teine Bebeutung haben wurde. Gin Gebot ber Generalverfammlung an ben Borftand, Erfatanfpruche aus ber Grunbung ober ber Beichäftsführung zu verfolgen, ift für ben Rontursverwalter ebenfowenia von Belang wie die Aufhebung eines folden Gebots. Er hat nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiben, ob er ben Anfpruch geltend machen will ober nicht (vgl. RG. in Jur. Woch. 1896 S. 697 Mr. 29).

Rur ber Beschluß, wodurch dem Vorstande und den Aufsichtsratsgenofsen des Klägers die Entlastung erteilt ist, bleibt hiernach zu prüfen übrig. Die Aushebung der Entlastung bildet denn auch das eigentliche Ziel der Klage, da der Kläger — freilich rechtsirrtümslich — befürchtet, daß die Entlastung ihm den Rückgriff gegen die neben ihm haftenden Gesamtschuldner vereiteln möchte. . . . Aber auch zu diesem Teil der Ansechtungsklage verdienen die Ausführungen der Revision keine Billigung.

Auch ein Entlastungsbeschluß wirkt nicht notwendig auf die Konkursmasse ein. In den hauptsächlichsten Fällen von Pflichtverlezungen, die sich ein Mitglied des Borstandes oder des Aussichtstats zuschulden kommen lassen kann, nämlich in den Fällen des § 241 Abs. 3 SBB., steht den Gläudigern der Altiengesellschaft ein selbständiger Ersahanspruch zu, der vom Konkursverwalter geltend gemacht wird (vgl. Entsch. des RG.'s in Ziviss. Bb. 39 S. 62, Bd. 74 S. 428). Dieser Anspruch wird, wie § 241 Abs. 4, § 249 Abs. 8 bestimmt, durch einen Berzicht der Gesellschaft nicht getilgt.

Ist die Bflicht zur Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in anderer Weise als durch bie in § 241 Abs. 3 aufgezählten Berflöße verlett, fo tann freilich ein Intereffe bes Ronfursverwalters an bem Entlaftungsbeschluffe nicht geleugnet werben. Aber biefes Intereffe läuft bem bes Anfechtungsklägers nicht etwa suwider, fondern ftimmt mit ihm gerade überein. Es geht eben babin, bag ber Befcilug aufgehoben wird. Sieht man von ber Möglichkeit ab, die Entlastung nach § 32 Nr. 1 RD. als unentgeltliche Berfügung ber Gemeinschulbnerin anzufechten, fo ift bie Ausübung bes attienrechtlichen Anfechtungerechts bie Borbedingung, von ber die Erhaltung eines Bestandteils ber Masse abhangt. ohne ware beshalb ber Berwalter berufen, die Rlage nach §§ 271 fig. 53B. als Rebenintervenient bes Rlägers zu unterftüten. muß es als ausgeschloffen gelten, bag er biefer Rlage als Bellagter gegenübertreten konnte. Die Borfdrift des § 272 Abf. 1, wonach ber Borftand ber Aftiengesellschaft, wenn er aus irgend welchen Gründen von eigener Alagerhebung Abstand nimmt, als Mitvertreter ber Gesellschaft für sie tatig werben muß, leibet auf ben Ronfurs. verwalter feine entsprechende Anwendung. Die Rechtshandlungen bes Bermalters finden in feiner Aufgabe, Die Konkursmaffe zur

Befriedigung der Gläudiger zu verwerten, ihre gesetliche Schranke Handlungen, die diesem Zwecke des Konkurses ihrer Natur nach widerstreiten, liegen außerhalb seines Machtbereichs und sind rechtlich unwirksam (vgl. Entsch. des KS.'s in Zivis. Bd. 53 S. 193, Bd. 57 S. 199 sig. mit Zitaten). Mit dem Konkurszwecke aber wäre es schlechterdings unvereindar, wollte der Berwalter den Berzicht auf ein Rasseativum, der unter Berletzung des Gesetzs oder der Statuten zustande kam, durch Bekämpfung der Klage der Aushedung entziehen. Die Berteidigung widerrechtlicher Entlastungsbeschlüsse kann niemals Sache des Konkursverwalters sein. Auf der andern Seite kann das Gesetz nicht wohl beabsichtigt haben, die Beklagtenrolle einer Person auszudrängen, deren amtliche Berpflichtungen sie in jedem Zweiselssfalle zu einem Anerkenntnis des Klaganspruchs nötigen würden. Dies zwingt zu der Folgerung, daß der Prozes von den Organen der Gesellschaft geführt werden muß.

Ob die angeblichen Pflichtverletzungen, auf deren Verfolgung durch den Entlastungsbeschluß vom 27. Mai 1909 verzichtet wurde, unter den § 241 Abs. 3 fallen, ist aus dem Vordringen des Klägers nicht zu ersehen. Es kommt hierauf aber auch nichts an. Zur Abweisung der Klage, die gegen den Verwalter gerichtet ist, genügt es, daß die gesaßten Veschlüsse die Masse zum Teil sicher underührt lassen, und daß, wenn dies dei dem Entlastungsbeschluß anders sein sollte, gerade ein Sieg der Klage im Interesse der Wasse gelegen wäre."